

Auslandsinvestition

Der Steuerstandort Schweiz: Weiterhin attraktiv für deutsche Investoren

von Dr. Hubertus Ludwig, Basel und Heiko Kubaile, Zürich

Der Steuersatz für Kapitalgesellschaften beträgt heute in Deutschland 15 %. Ferner fällt Gewerbesteuer von rund 14 % an, sodass man inklusive Solidaritätszuschlag auf eine Gesamtbelastung von etwa 30 % kommt. Auch wenn Deutschland damit nicht mehr in dem Maße als Hochsteuerland gilt wie noch vor 10 Jahren (vgl. Ludwig in PStB 1/2000, S. 16 ff.), hat die Schweiz deutschen Investoren immer noch deutlich mehr zu bieten. In der Schweiz liegt die durchschnittliche Steuerbelastung **bei 20 %**. Zudem gibt es viele Möglichkeiten, die steuerliche Bemessungsgrundlage zu reduzieren (z.B. Steuern als abzugsfähiger Aufwand sowie das sog. Warendrittel). Dies ist Anlass genug, die Chancen und Risiken unternehmerischer Aktivitäten in der Schweiz nochmals genauer zu analysieren.

 **Beitrag
aus PStB 1/2000
kostenlos in
„myIWW“ abrufbar**

1. Ausgangslage

Der deutsche Investor wird seine unternehmerischen Aktivitäten in Deutschland typischerweise in Form einer Kapital- oder einer Personengesellschaft ausüben. In der Schweiz wird immer noch regelmäßig auf die AG oder auf die GmbH zurückgegriffen. Sie werden gleich besteuert und sind die gängigen Rechtsformen.

1.1 Investitionen durch eine deutsche GmbH

Für eine deutsche GmbH ist es aus steuerlicher Sicht sinnvoll, über eine schweizerische Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH) zu investieren. Die Gewinne aus der schweizerischen Tätigkeit werden zunächst auf der Ebene der Schweizer Kapitalgesellschaft mit durchschnittlich 20 % versteuert. Bei einer Ausschüttung an die deutsche GmbH fällt aufgrund des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens keine Schweizer Quellensteuer an – eine Mindestbeteiligung von 20 % vorausgesetzt. Die Dividende wird bis auf einen Restbetrag von 5 % in Deutschland freigestellt. Bei einer Weiterausschüttung an den Anteilsinhaber unterliegt die Dividende der Abgeltungsteuer (bei Privatvermögen).

**Bei Ausschüttung
an deutsche GmbH
keine zusätzliche
Quellensteuer**

Gewinn vor Steuern	100.000 EUR
./. Schweizer Steuern (20 %)	20.000 EUR
Gewinn nach Steuern in der Schweiz = Dividende	80.000 EUR
Nettogewinntransfer (Dividendenausschüttung)	80.000 EUR
./. Steuerbelastung D (5 % steuerpflichtig mit ca. 30 %)	1.200 EUR
Weiterausschüttung an natürliche Personen Einkommen	78.800 EUR
./. 26.38 % Abgeltungsteuer (inkl. 5.5 % Soli, ohne KiSt)	20.787 EUR
Nettoeinkommen (absolut)	58.013 EUR
Nettoeinkommen in Prozent des Gewinns vor Steuern (100.000)	58 %

Da eine Vollausschüttung an den Anteilsinhaber nur geringe steuerliche Vorteile bringt, ist die Thesaurierung dieser Gewinne in der deutschen GmbH zu empfehlen. Von einer Thesaurierung in der schweizerischen Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH) ist aufgrund des deutschen AStG oftmals abzuraten.

Thesaurierung der Gewinne in der deutschen GmbH

1.2 Investitionen durch eine deutsche Personengesellschaft

1.2.1 Investition mittels Schweizer Kapitalgesellschaft

Handelt es sich beim deutschen Investor um eine Personengesellschaft, sollte aus steuerlicher Sicht ggf. nicht über eine schweizerische Kapitalgesellschaft investiert werden. Der Hintergrund: Die Gewinne der schweizerischen Kapitalgesellschaft werden zuerst in der Schweiz versteuert. Darüber hinaus werden die Dividenden, die gemäß DBA einer in Deutschland anrechenbaren schweizerischen Sockelsteuer von 15 % unterliegen, steuerlich auch bei der deutschen Personengesellschaft erfasst, sodass letztlich praktisch das deutsche Steuerniveau erreicht wird.

„Hochschleusung“ auf deutsches Steuerniveau

Gewinn vor Steuern	100.000 EUR
./. Steuern (20 %)	20.000 EUR
Gewinn nach Steuern in der Schweiz = Dividende	80.000 EUR
./. Schweizer Sockelsteuer 15 % gemäss DBA	12.000 EUR
Nettogewinntransfer inkl. Sockelsteuer (weil anrechenbar)	80.000 EUR
Teileinkünfteverfahren (Betriebsvermögen / 60 %)	48.000 EUR
./. Einkommensteuer D (Annahme 45 %)	21.600 EUR
+ anrechenbare Schweizer Sockelsteuer	12.000 EUR
./. 5.5 % Solidaritätszuschlag	528 EUR
Nettoeinkommen absolut	57.872 EUR
Nettoeinkommen in Prozent des Gewinns vor Steuern (100.000)	57,9 %

1.2.2 Investitionen mittels Schweizer Betriebsstätte

Ist der Anteilsinhaber in Deutschland eine natürliche Person oder Personengesellschaft, bietet es sich oftmals steuerlich an, die Investition in der Schweiz über eine Zweigniederlassung zu tätigen. Solche Betriebsstätten ausländischer Personengesellschaften werden in der Schweiz wie Kapitalgesellschaften besteuert. Im Ergebnis führt eine derartige Zweigniederlassung zu einer Einmalbesteuerung in der Schweiz, da die Repatriierung der Gewinne einer Zweigniederlassung in Deutschland regelmäßig zur Freistellung führt und auch keine Sockelsteuer geschuldet wird. Die Betriebsstätteneinkünfte werden in Deutschland gemäß DBA regelmäßig unter Progressionsvorbehalt freigestellt.

Investition über eine Zweigniederlassung sinnvoll

Gewinn vor Steuern	100.000 EUR
./. Steuern (20 %)	20.000 EUR
Gewinn nach Steuern = Ausschüttung	80.000 EUR
Nettogewinntransfer	80.000 EUR
Einkommensteuer (Freistellung)	0 EUR
Nettoeinkommen absolut	80.000 EUR
Nettoeinkommen in Prozent des Gewinns vor Steuern (80.000)	80 %

Die Problematik, dass schweizerische Zweigniederlassungen von Personengesellschaften der Sozialversicherung (AHV) unterliegen, hat sich seit dem Inkrafttreten der „Bilateralen Verträge I“ zum 1.6.02 entschärft. Aufgrund dieser Bestimmungen unterliegt eine Person, die ihre unternehmerische Tätigkeit über eine deutsche Personengesellschaft mit einer schweizerischen Zweigniederlassung ausübt und insofern einen Wohnsitz in Deutschland hat, oftmals den deutschen Rechtsvorschriften und ist somit nicht mehr beitragspflichtig in der AHV. Diese Problematik muss im Einzelfall allerdings zwingend vorab geprüft werden.

Sozialversicherungspflicht droht jetzt seltener

1.3 Atypisch stille Beteiligung bei Investition über Kapitalgesellschaft

Ähnliche Steuerfolgen wie unter 1.2.2 skizziert können auch durch atypisch stille Strukturen erreicht werden. In diesem Fall beteiligen sich etwa die Anteilseigner einer deutschen GmbH zusätzlich an dieser als atypisch stille Gesellschafter. Diese atypisch stille Gesellschaft ist eine reine Innengesellschaft, die nicht nach außen auftritt. In der Schweiz implementiert die deutsche GmbH zusätzlich eine Betriebsstätte.

Steuersystematisch wird der Betriebsstättengewinn der Schweizer Besteuerung unterworfen und in Deutschland u.a. auf Ebene der atypisch stillen Gesellschafter unter Progressionsvorbehalt freigestellt. Der Gewinn wird hierbei zunächst auf Ebene der deutschen Kapitalgesellschaft vereinnahmt und dann entsprechend den Beteiligungsverhältnissen auf die Gesellschafter verteilt. Durch eine entsprechend große Kapitaleinlage ist sicherzustellen, dass ggf. der wesentliche Gewinnanteil den atypisch stillen Gesellschaftern zusteht. Denn bei den anderen Gesellschaftern unterliegen die Ausschüttungen der Abgeltungsteuer (Anteile im Privatvermögen) oder dem Teileinkünfteverfahren (Anteile im Betriebsvermögen).

Möglichst hoher Gewinnanteil für atypisch stille Gesellschafter sinnvoll

Hinweis: Dieser steuerliche Vorteil kann auch durch eine atypisch stille Beteiligung an einer Schweizer Kapitalgesellschaft erzielt werden.

2. Besteuerung in der Schweiz

Steuern werden in der Schweiz auf zwei bis drei Ebenen erhoben. Neben der direkten Bundessteuer fallen auf kantonaler und unter Umständen kommunaler Ebene Steuern an. Der Steuersatz auf Bundesebene beträgt seit Jahren konstant 8,5 %, während auf kantonaler Ebene die Steuerbelastung sehr stark schwankt. Günstigster Kanton ist heute der Kanton Zug (Steuerbelastung von ca. 13 %), am teuersten ist es zurzeit im Kanton Genf mit 25 %. Diese Steuersätze berücksichtigen bereits, dass Steuern in der Schweiz steuerlich abzugsfähiger Aufwand sind. Die bereits günstige normale Steuerbelastung in der Schweiz kann noch optimiert werden, wobei gerade für deutsche Investoren zwei Konzepte besonders attraktiv sind – nämlich das Konzept der sog. Steuerferien und das der Investition über gemischte Gesellschaften:

Steuersätze in den Kantonen höchst unterschiedlich

2.1 Tax Holidays

Neue Unternehmen (sowohl Produktions- als auch Handelsunternehmen) können für bis zu 10 Jahre von den Steuern ganz oder teilweise befreit werden.

In der Regel wird als Voraussetzung für derartige „Steuerferien“ die Schaffung von Arbeitsplätzen und Investitionen in Sacheinlagen verlangt. Alle Kantone kennen dieses Instrument. Die direkte Bundessteuer gewährt derartige „Steuerferien“ nur in bestimmten Regionen/Gemeinden, wobei vorausgesetzt wird, dass der Kanton diese Steuerferien ebenfalls gewährt. Kürzlich wurde erst neu festgelegt, in welchen Regionen diese Steuerbefreiung zu 100 % oder zu 50 % greifen kann.

Konzept der „Steuerferien“ als Investitionsanreiz

Im Ergebnis kann also z.B. eine Softwarefirma im Kanton Neuenburg zehn Jahre von sämtlichen direkten Steuern befreit werden, wobei die Rechtsform (Kapitalgesellschaft oder Zweigniederlassung) grundsätzlich keine Rolle spielt.

Aus deutscher Sicht sind derartige Strukturen unbedenklich (etwa mangels Qualifikationskonflikt kein Anwendungsfall von § 50d Abs. 9 EStG), sofern nicht aufgrund der Steuerbefreiung versucht werden sollte, bei geschäftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz wegen der Steuerbefreiung z.B. die Verrechnungspreise zugunsten des schweizerischen Unternehmens zu gestalten.

2.2 Holdinggesellschaften und gemischte Gesellschaften

In der Schweiz unterfallen Holding- oder gemischte Gesellschaften besonderen Besteuerungsregeln:

Der Grund für die Begünstigung bei **Holdinggesellschaften** liegt darin, dass die wirtschaftliche Zwei- oder Dreifachbelastung im Rahmen von Ausschüttungen (Dividenden) vermieden werden soll, was in Deutschland de facto über § 8b KStG geschieht (regelmässige Freistellung zu 95 %). Das Besondere an der schweizerischen Holdinggesellschaft ist, dass die Steuerbefreiung nicht nur auf Beteiligungserträge (Dividenden) beschränkt ist, sondern auf kantonaler Ebene ebenfalls alle übrigen Erträge erfasst (z.B. Zinsen oder Lizenzen). Auf kantonaler Ebene fällt dann grundsätzlich keine Ertragsteuer an (**sog. Holdingprivileg**).

Steuerbefreiung nicht auf Dividenden beschränkt

Voraussetzung ist allerdings, dass bei Holdinggesellschaften 2/3 der Aktiven aus Beteiligungen oder 2/3 der Erträge aus Beteiligungserträgen stammen. Ansonsten wird auf kantonaler Ebene mit dem sog. Beteiligungsabzug nur der Dividendenertrag freigestellt, wie das im Übrigen auch auf Ebene der direkten Bundessteuer der Fall ist. Der Schweizer Beteiligungsabzug ist in der steuerlichen Wirkung in etwa vergleichbar mit den deutschen Regelungen in § 8b KStG. Dabei können aber in der Schweiz die nichtabzugsfähigen Kosten von pauschal 5 % unterschritten werden, sofern niedrigere tatsächliche Aufwendungen nachgewiesen werden.

Beteiligungsabzug als mögliches Korrektiv beachten

Interessant ist auch, dass die Schweiz – obwohl sie kein EU-Mitglied ist – seit dem 1.7.05 über Art. 15 des Zinsbesteuerungsabkommens mit der EU nahezu die gleichen Vorteile genießt, wie sie durch die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie sowie die EU-Zins- und Lizenzrichtlinie vermittelt werden.

Hinweis: Schweizerische Holdinggesellschaften sind für deutsche Investoren allerdings nur ausnahmsweise geeignet (zu Chancen und Risiken siehe Brock in PIStB 00, 22 und PIStB 00, 220 sowie Kubaile in PIStB 06, 96).

Die Begründung der steuerlichen Privilegierung auf kantonaler Ebene für **gemischte Gesellschaften** ist, dass solche Gesellschaften die schweizerische Infrastruktur kaum belasten. Insofern sind sie ebenfalls ein Instrument der Wirtschaftsförderung, wobei die Voraussetzung der Arbeitsplatzschaffung/Investition nicht verlangt wird. Die Voraussetzung für dieses Statut ist der Auslandsbezug, indem 80 % der Erträge/des Aufwands aus dem Ausland stammen müssen (kantonale Unterschiede durch Wirkungsortprinzip). Im Ergebnis bezahlen solche Gesellschaften die direkten Bundessteuern (8,5 %) und max. je nach Kanton 1/4 der ordentlichen kantonalen Steuer von 2 bis 3 %, sodass sich oftmals eine äußerst attraktive Gesamtsteuerbelastung von rund 10 % ergibt.

Hinweis: Diesen Gesellschaften drohen nun steuerliche Gefahren. Einerseits werden derartige Gesellschaften auf politischer Ebene als unfair im Rahmen des Steuerwettbewerbs angesehen („Harmful Tax Competition“), andererseits unterliegen sie in der Schweiz und in Deutschland gewissen Restriktionen, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird. Inwieweit der politische Druck die genannten Steuerstrategien in Zukunft beeinflussen wird, ist schwer abzuschätzen. Weil Holdinggesellschaften letztlich auch im europäischen Ausland überall zu finden sind und sog. gemischte Gesellschaften (mit Personal) eine echte operative Aufgabe übernehmen, dürfte ihr Bestand aber auch in Zukunft gesichert sein.

**Kaum Belastung
der Schweizer
Infrastruktur**

**Steuerstrategien
dürften politischen
Druck überdauern**

3. Der schweizerische Missbrauchsbeschluss

Sofern die schweizerische Gesellschaft ein DBA in Anspruch nehmen will – dies wird regelmässig bei Dividenden, Lizenzen oder Zinsen der Fall sein – ist der schweizerische Missbrauchsbeschluss zu beachten. In der Revision des DBA im Jahr 2003 wurde dieser zwar inhaltlich gestrichen. Durch Verweis auf innerstaatliches Recht wirken diese Bestimmungen aber im Wesentlichen fort. In der Schweiz wird eine Entlastung aufgrund eines DBA im Quellenstaat nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Vor allem ist das Verbot der Weiterleitung derartiger Einkünfte als Aufwand im Umfang von mehr als 50 % zu erwähnen. Bei ausländisch beherrschten schweizerischen Gesellschaften ist eine Mindestausschüttung erforderlich (neu allerdings im Umfang von 6 % des investierten Kapitals!).

**Missbrauchsbe-
schluss gilt weiter**

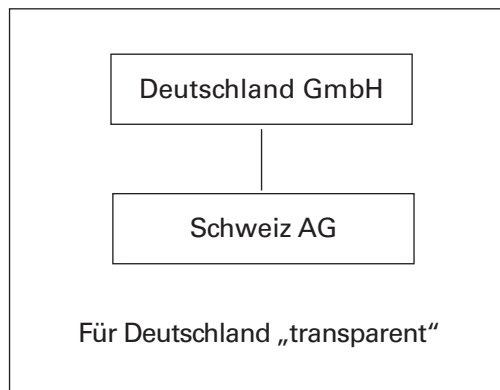
In Deutschland finden über Art. 23 DBA-CH insbesondere die Regelungen zum sog. Anti-Treaty Shopping (§ 50d Abs. 3 EStG) und zum AStG (vgl. nachfolgend) Anwendung.

4. Das deutsche AStG

Bei steuerlichen Strukturen Deutschland/Schweiz sind nicht nur die nationalen Steuergesetze (KStG und EStG in Deutschland und schweizerisches Steuerrecht) sowie das DBA/allenfalls noch das Zinsbesteuerungsabkommen zu beachten, sondern insbesondere auch das deutsche AStG. Dieses

**Schweizer AG ist
für Deutschland
„transparent“**

Gesetz erkennt zwar die schweizerische Struktur als solche an, greift aber praktisch durch sie hindurch.



Erträge und Aufwendungen (inkl. Steuern in der Schweiz) werden dem deutschen Anteilhaber hinzugerechnet (sog. Hinzurechnungsbesteuerung), sodass die Steuerersparnis in der Schweiz ins Leere geht. Es muss darauf geachtet werden, dass das deutsche AStG unter folgenden Voraussetzungen, die **kumulativ** erfüllt sein müssen, wirksam wird:

**Steuerersparnis
in der Schweiz geht
ggf. ins Leere**

1. in der Regel deutsche Beherrschung von mehr als 50 %;
2. niedrige Besteuerung (unter 25 %);
3. bestimmte „passive Tätigkeiten“

Aufgrund einer Fiktion greifen diese Regelungen auch bei ausländischen Betriebsstätten oder Personengesellschaftsstrukturen (sog. „switch-over“ Klausel nach § 20 Abs. 2 AStG, die dann ggf. zur Anrechnungs- statt zur Freistellungsmethode führt).

Der zweite Punkt – Besteuerung unter 25 % – liegt aufgrund der niedrigen Steuern in der Schweiz eigentlich fast immer vor. Auch die erste Voraussetzung („Mehrheitsbeteiligung“) ist gerade bei KMU-Strukturen regelmässig erfüllt. Deshalb ist in der Praxis die Art und Weise der Tätigkeit entscheidend. Eine „passive Tätigkeit“ – z.B. die bloße Verwaltung von eigenen privaten Vermögenswerten – hat dementsprechend unter dem deutschen AStG regelmässig keinen Bestand.

**Art und Weise
der Tätigkeit
entscheidend**

§ 8 Abs. 1 AStG enthält im Verhältnis zur Schweiz einen abschließenden, für die Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung relevanten Katalog der als aktiv geltenden Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes. Hierbei geht der Gesetzgeber von dem Grundsatz aus, dass alle nicht ausdrücklich als aktiv qualifizierten Tätigkeiten dem passiven Erwerb zuzuordnen sind.

Aktive Tätigkeiten sind demnach ohne Einschränkungen die Land- und Forstwirtschaft und die Produktion von Sachen. Dagegen werden der Betrieb von Kreditinstituten, Handelstätigkeiten und die Erbringung von Dienstleistungen nur unter bestimmten Voraussetzungen als aktiv qualifiziert. Die Vermietung und Verpachtung kann ebenso als aktive Tätigkeit

**Einzelfallprüfung
unerlässlich**

qualifizieren, was jedoch von zahlreichen bedeutsamen Ausnahmen durchbrochen wird (etwa bei Immobilien oder bei nicht selbst entwickelten Rechten). Aufgrund der Komplexität und der mangelnden Systematik des § 8 AStG wird stets im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit die Tätigkeit der schweizerischen Gesellschaft als aktiv oder passiv im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

5. Funktionsverlagerungen ins Ausland

Die Sicherung der deutschen Steuerbasis hat in Deutschland zu vielfältigen Abwehrmechanismen geführt. In diesem Zusammenhang ist auch auf die sog. Funktionsverlagerung hinzuweisen. Werden bereits bestehende Funktionen oder Wirtschaftsgüter von einer deutschen Unternehmenseinheit auf eine ausländische Unternehmung, etwa eine Betriebsstätte oder auch eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, übertragen, könnte dies grundsätzlich einen Entstrickungsstatbestand darstellen. Infolge der Unternehmensteuerreform 2008 wurden weitere Verschärfungen bei der Bewertung der in das Ausland verlagerten Funktion umgesetzt.

Mögliche Entstrickung im Blick haben

Die Folgen: Etwaige auf die ausländische Unternehmenseinheit übertragene stille Reserven und Gewinnpotenziale sind aufzudecken und zu besteuern. Diese Angriffsfläche wird seitens der deutschen Finanzverwaltung genauestens überprüft und dürfte für einige Investitionen bereits bei der Entscheidungsfindung ein „KO-Kriterium“ darstellen. Soweit jedoch in Deutschland entsprechende laufende Verluste vorliegen (Vorsicht: „Mindestbesteuerung“) oder in den übertragenen Wirtschaftsgütern nur geringe stille Reserven und Gewinnpotenziale schlummern, könnte sich die Situation bereits wieder ändern. Investitionen in neue Märkte oder in neue Produkte können zudem vorteilhaft sein, da insoweit keine bestehenden Funktionen oder Wirtschaftsgüter übertragen werden. In jedem Fall muss dieser Punkt aber vor einer entsprechenden Investition genau überprüft werden.

Aufdeckung stiller Reserven möglich

6. Schlussfolgerungen

Aus steuerlicher Sicht ist der Steuerstandort Schweiz auch heute noch äußerst attraktiv, vor allem auch weil in der Schweiz die Steuersätze reduziert wurden, ohne im Gegenzug die Bemessungsbasis zu verbreitern. Im Weiteren zeichnet sich die Schweiz durch eine hohe Planungssicherheit aus, weil bewährte Instrumente der Wirtschaftsförderung über Jahrzehnte Bestand haben, was die vorliegenden Ausführungen zeigen (vgl. dazu nochmals den Beitrag von Ludwig in PIStB 1/2000, S. 16 ff.).

Planungssicherheit für Investoren in höchstem Maße gewährleistet